

**Das neue
Erbschaftsteuerrecht**
3. Auflage 2018

**Frühzeitiges
Handeln.
Wichtiger
denn je!**



Vorwort

Auch das neue Erbschaftsteuerrecht bietet zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten zur steuergünstigen Übertragung von Vermögen auf die nächste Generation.



1. Auflage 2007, 2. Auflage 2010

Die nunmehr 3. Auflage dieser Broschüre gibt einen kurzen und kompakten Überblick über wesentliche Inhalte des nunmehr abermals rückwirkend zum 01.07.2016 geänderten Erbschaftsteuerrechts und zeigt einige aus unserer Sicht besonders interessante Gestaltungsmöglichkeiten auf.

Hintergrund der Neuregelung war, dass das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Urteil vom 17.12.2014 die Verfassungswidrigkeit der Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen nach §§ 13a, 13b Erbschaftsteuergesetz a.F. für verfassungswidrig erklärte und dem Gesetzgeber eine Frist zur Neuregelung bis zum 30.06.2016 gewährte. Das BVerfG hatte die Verfassungswidrigkeit des Verschonungsre-

gimes im Wesentlichen darauf gestützt, dass für Betriebsvermögen ein umfassender Verschonungsabschlag von 85 % bzw. 100 % unabhängig vom Wert des Erwerbs und individueller Bedürfnisfeststellung gewährt wurde, dass die Lohnsummenregelung aufgrund der Freistellung für Betriebe bis 20 Arbeitnehmer große Teile der betroffenen Unternehmen nicht erfasse und dass die Grenze von bis 50 % für unschädliches Verwaltungsvermögen zu hoch bemessen und überdies besonders missbrauchsanfällig sei.

Nachdem es zunächst lange auf Grund politischer Differenzen nach einem Versagen des Gesetzgebers aussah, konnten sich die Koalitionsparteien wohl getrieben von fiskalischen Erwägungen doch noch – allerdings erst nach Ablauf der vom BVerfG eingeräumten Frist – zu einer Neuregelung „durchringen“. Nachdem der Bundesrat dem Gesetzesvorschlag am 14.10.2016 zugestimmt hat, ist das neue „Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“ ausgefertigt und am 09.11.2016 veröffentlicht worden.

Die mit Rückwirkung zum 01.07.2016 geltenden Neuregelungen betreffen ausschließlich den Bereich des betrieblichen Vermögens. Gleichwohl sollen nachfolgend aber auch die bereits zum 01.01.2009 reformierten und nach wie vor geltenden Regelungen für die Übertragung privater Vermögenswerte nicht zu kurz kommen.

Diese Broschüre richtet sich insbesondere an Sie als steuerlicher Berater, sowie an Ihre Mandanten in der Funktion als Unternehmer, als Freiberufler und selbstverständlich auch als Privatperson.

Wir hoffen, dass unsere Broschüre Ihnen gute Anregungen für Ihre praktische Arbeit in der Gestaltungsberatung gibt und würden uns freuen, wenn wir Ihnen und Ihren Mandanten bei der steuerjuristischen Planung und Umsetzung behilflich sein könnten.

Ihr SHP-Team

A.	Das neue Erbschaftsteuerrecht	
I.	Vorbemerkung	5
II.	Die Besteuerung von Unternehmervermögen im Überblick	5
	1. Bewertungsverfahren	6
	2. Erbschaftsteuerliche Änderungen	7
III.	Die Besteuerung von Privatvermögen im Überblick	10
	1. Bewertungsverfahren	10
	a.) Mietwohngrundstücke	10
	b.) Familienwohnheim	11
	c.) Sonstige Vermögensgegenstände	11
	2. Erbschaftsteuerliche Änderungen (ab 2009)	12
	a.) Mietwohngrundstücke	12
	b.) Familienwohnheim.....	13
	c.) Sonstige Vermögensgegenstände	13
B.	Gestaltungsmöglichkeiten	
I.	Familienunternehmen	15
	1. Ausgangslage	15
	2. Berechnungsbeispiel	15
	3. Modelle für die Übertragung von Unternehmensvermögen	16
	Modell 1: Frühzeitige Einbindung der Nachfolgeneration	16
	Modell 2: Kein „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ bei der Regelverschonung.....	18
	Modell 3: Strukturierung von Verwaltungsvermögen	21
	Modell 4: Übergabe an Mitarbeiter (§ 19a ErbStG)	22
	Modell 5: Ausnutzung von Verlusten.....	23

II.	Privatvermögen	23
	1. Ausgangslage	23
	2. Modelle für die Übertragung von Privatvermögen	25
	Modell 6: Übertragung des Familienwohnheims	25
	Modell 7: „Familienwohnheimschaukel“	25
	Modell 8: Sicherung der Versorgung des Schenkenden durch Nießbrauch	26
	Modell 9: „Generation skipping“	29
	Modell 10: Mittelbare Schenkung	30
III.	Sonstige Gestaltungsmodelle	31
	Modell 11: Die Familienpool-Gesellschaft	31
	Modell 12: Immobilien-GmbH	33
	Modell 13: „Güterstandsschaukel“	34
	Modell 14: Pflichtteilsreduzierung	35
C.	Eckpunkte für ein Unternehmertestament	36

Die in dieser Broschüre vereinfacht dargestellten Gestaltungsmodelle sind nur beispielhaft und können eine Beratung im konkreten Einzelfall nicht ersetzen, so dass auch keinerlei Haftung von der Kanzlei Schneck Hofmann & Partner übernommen werden kann.

Gerne entwickeln wir aber in Zusammenarbeit mit Ihrem steuerlichen Berater entsprechende individuelle Gestaltungskonzepte und setzen diese auch vertraglich für Sie um.

A. Das neue Erbschaftsteuerrecht



Das seit dem 1.7.2016 geltende Erbschaftsteuerrecht hat speziell für den Erwerb von Betriebsvermögen deutliche Verschärfungen gebracht, die allerdings bei frühzeitiger und richtiger Steuerplanung nach wie vor die Möglichkeit eröffnen, betriebliche Einheiten ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des Unternehmers bzw. des Unternehmens auf die nächste Generation zu übertragen.

Dies gilt insbesondere im Falle der frühzeitigen Einleitung der vorweggenommenen Erbfolge, für deren steuergünstige Gestaltung auch das neue Recht zahlreiche Begünstigungsnormen bereithält. Wer rechtzeitig handelt kann die Erhöhung der steuerlichen Bemessungsgrundlage auf Grund der neuen am Verkehrswert orientierten Bewertungsvorschriften wieder bis hin zur vollständigen Steuerfreistellung kompensieren. Es gilt z. B. die alle zehn Jahre zu gewährenden persönlichen Freibeträge, die zwar eingeschränkten, aber immer noch beträchtlichen Befreiungsregelungen für Betriebsvermögen sowie die volle Abzugsfähigkeit von Nießbrauchrechten optimal zu nutzen.

I. Vorbemerkung

Wertediskussion

Bereits mit der Erbschaftsteuerreform 2009 und dem damit in Kraft getretenen neuen Bewertungsgesetz hatte der Gesetzgeber nach der damaligen Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts für alle Vermögensarten am tatsächlichen Marktwert orientierte Bewertungsverfahren eingeführt.

Bei der Bewertung von Betriebsvermögen im sog. vereinfachten Ertragswertverfahren war der Gesetzgeber allerdings de facto über das Ziel hinausgeschossen, da er einen variablen Kapitalisierungsfaktor bezogen auf den durchschnittlichen Jahresertrag zu Grunde legte, der durch dessen jährliches Ansteigen vielfach zu einem exorbitanten und nicht mehr marktgerechten Unternehmenswert führte; insoweit sieht das neue Gesetz nunmehr bereits für Erwerbe ab dem 01.01.2016 einen einheitlichen und deutlich niedrigeren Kapitalisierungsfaktor von 13,75 vor (für 2015: 18,2149), so dass der Steuerwert für Erwerbe ab diesem Zeitpunkt regelmäßig niedriger ausfallen wird.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass auf Grund der immer noch gleichzeitig vorgesehenen und grundsätzlich auch vom Bundesverfassungsgericht aus Gründen des Gemeinwohls anerkannten besonderen Befreiungsregelungen, insbesondere für Betriebsvermögen, im Ergebnis weiterhin erhebliche Belastungsunterschiede bestehen, die es in der Gestaltungsberatung optimal zu nutzen gilt.

Ob diese Belastungsunterschiede zwischen Betriebs- und Privatvermögen erneut Gegenstand einer verfassungsrechtlichen Überprüfung werden und ggf. noch eine 4. Auflage dieser Broschüre notwendig werden lassen, erscheint nicht unwahrscheinlich und bleibt letztlich abzuwarten.

II. Die Besteuerung von Unternehmensvermögen im Überblick

Im betrieblichen Bereich ist zwischen den im Wesentlichen bereits ab 2009 veränderten Bewertungsregelungen einerseits und den erbschaftsteuerlichen Folgen andererseits zu differenzieren. Die ausschließlich den Erwerb von Betriebsvermögen betreffenden Neuregelungen aus dem Jahr 2016 beschränken sich allerdings nicht auf eine punktuelle Korrektur der vom BVerfG monierten Regelungen betreffend den Verschonungsabschlag, die Lohnsummenregelung und das Verwaltungsvermögen. Flankierend dazu wurden weitere Vorschriften erlassen, insbesondere zur Vermögensbewertung im vereinfachten Ertragswertverfahren und zum Wertansatz bei Familiengesellschaften mit gesellschaftsvertraglichen Anteilsverfügungsbeschränkungen.

1. Bewertungsverfahren

Bis Ende 2008 bestanden im Hinblick auf die Bewertung von Betriebsvermögen erhebliche Unterschiede zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften. Während bei Kapitalgesellschaften durch das sog. Stuttgarter-Verfahren schwerpunktmäßig die Erträge der Vergangenheit zu Grunde gelegt wurden, ging die Bewertung der Personengesellschaften von den zum Zeitpunkt der Übertragung bestehenden Buchwerten (Steuerbilanzwerte) aus.

Diese sachlich nicht zu rechtfertigenden unterschiedlichen Bewertungsmethoden und Folgen hat der Gesetzgeber bereits durch neue Regelungen des Bewertungsgesetzes beseitigt, so dass ab dem 01.01.2009 für Betriebsvermögen ein einheitliches Bewertungsverfahren besteht, welches mit der Neuregelung in 2016 allerdings entscheidend dahingehend modifiziert wurde, dass für Erwerbe bereits ab dem 01.01.2016 ein fester Kapitalisierungsfaktor von 13,75 zu Grunde zu legen ist.

Praxishinweis:

Die Herabsetzung auf einen festen Kapitalisierungsfaktor von 13,75 % führt zu einer deutlichen Verringerung, die sich allerdings nachteilig auswirken kann, wenn sich hierdurch das Verwaltungsvermögen auf mehr als 20 % oder mindestens 90 % erhöht, so dass die Regel- bzw. Vollverschonung vollständig entfällt.

Beispiel für Ertragswertverfahren bei Erwerb in 2015:

Das Einzelunternehmen U erzielte in den Jahren 2012 bis 2014 einen Durchschnittsertrag von 300.000 EUR. Bei Anwendung des variablen Kapitalisierungsfaktors für 2015 von 18,2149 für einen Erwerb in 2015 ergibt sich damit ein Ertragswert von 5.464.470 EUR.

Abwandlung für Ertragswertverfahren bei Erwerb in 2016:

Bei Anwendung des festen Kapitalisierungsfaktors ab 2016 von 13,75 ergäbe sich bei einem Erwerb in 2016 nur noch ein Ertragswert von 4.125.000 EUR.

Ersparnis

1.339.470 EUR

Praxishinweis:

Wegen des beim vereinfachten Ertragswertverfahren pauschal anzuwendenden Kapitalisierungsfaktors wird dieses Verfahren oft wegen fehlender Berücksichtigung branchentypischer oder persönlicher Wertminderungsfaktoren zu einem unzutreffenden Unternehmenswert führen. In den meisten Fällen eines Erwerbs bis Ende 2015, aber sicherlich auch noch in einigen Fällen des Erwerbs ab 2016 werden sich daher zur Verminderung des Steuerwertes die Anwendung der sog. Escape-Klausel und damit die Durchführung einer Unternehmensbewertung nach einem branchenüblichen Verfahren empfehlen.

Für die Bemessung des Unternehmenswertes kommt es – unabhängig der Rechtsform – auf den gemeinen Wert (Verkehrswert) an. Dieser ermittelt sich wie folgt:

Ansatz zum gemeinen Wert (Verkehrswert)	
Börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften = Börsenkurs	
Nicht notierte Anteile an Kapitalgesellschaften, Einzelunternehmen, Personengesellschaften = Ableitung aus Verkäufen an fremde Dritte bis ein Jahr vor Erbfall oder Schenkung, sonst Wahlrecht	
Im gewöhnlichen Geschäftsverkehr aus Erwerbersicht übliche Methode	Vereinfachtes Ertragswertverfahren
Die Wertermittlung kann unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten oder einer anderen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr üblichen Methode erfolgen (z. B. DCF-Verfahren oder IDW-Verfahren)	Kapitalisierung des nachhaltig erzielbaren durchschnittlichen Jahresertrages der letzten drei Jahre nach Hinzurechnungen und Abzügen durch Anwendung eines festgelegten Kapitalisierungsfaktors (bis 31.12.2015: Basiszinssatz + Zuschlag 4,5 % / ab 01.01.2016: einheitlicher Kapitalisierungsfaktor von 13,75) Bei offensichtlich unzutreffendem Ergebnis ist eine übliche Bewertungsmethode anzuwenden (z. B. bei Holdingstrukturen)
Substanzwert als Mindestwert Der Substanzwert ist die Differenz zwischen den gemeinen Werten der Vermögensgegenstände und den Schulden	

2. Erbschaftsteuerliche Änderungen

Neben der Frage der Bewertung des Unternehmens kommt es im Weiteren auf die Frage der erbschaftsteuerlichen Folgen an. Auch diese haben sich ab dem 01.07.2016 nochmals geändert.

Wesentliche Änderungen ab 01.07.2016 im Überblick

- Abgrenzung des begünstigten Vermögens vom nicht begünstigten Verwaltungsvermögen (§ 13b ErbStG). Letzteres wird jetzt auch bei Anwendbarkeit der u.g. Steuerbefreiungen grundsätzlich der Besteuerung unterworfen.
- kein „Fallbeileffekt“ bzw. „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ mehr dazu (> Modell 2)
- Für den Erwerb begünstigenden Vermögens bis zu einer Prüfschwelle von 26 Mio. EUR wird bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen eine Steuerbefreiung von 85 % zzgl. eines Abzugsbetrages von maximal 150.000 EUR oder eine Steuerbefreiung von 100 % gewährt
- Abschlag für Familienunternehmen von 30 % bei bestimmten Beschränkungen im Gesellschaftsvertrag
- Für den Erwerb begünstigenden Vermögens oberhalb der Prüfschwelle von 26 Mio. EUR bis zu 90 Mio. EUR ist ein Abschmelzungsmodell als Antragsrecht eingeführt worden (§ 13c ErbStG)
- Für den Erwerb begünstigenden Vermögens oberhalb der Prüfschwelle von 26 Mio. EUR wird auf Antrag ein Teilerlass der Erbschaftsteuer / Schenkungssteuer im Wege einer Verschonungsbedarfsprüfung eingeführt (§ 28a ErbStG)
- Erweiterung der bisherigen Lohnsummenregelung (13a ErbStG) und der Stundungsregelung (§ 28a ErbStG)

Das geänderte Erbschaftsteuergesetz ermöglicht dabei nach wie vor im Wesentlichen zwei für den Mittelstand relevante Möglichkeiten: einerseits die Regelverschonung (Basismodell) und andererseits eine Verschonungsoption (Optionsmodell).

A. Das neue Erbschaftsteuerrecht

Beide Varianten beinhalten strenge Auflagen, deren Grundzüge nachfolgend nur kurz skizziert werden sollen:

Erwerb von begünstigungsfähigem Betriebsvermögen	
Inländischer Wirtschaftsteil des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, in der EU/EWR und selbst bewirtschaftete Grundstücke Inländisches Betriebsvermögen (ganzer Betrieb, Teilbetrieb, Mitunternehmeranteil) Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn Mindestbeteiligung mehr als 25 % oder Vereinigung von insgesamt mehr als 25 % der Anteile aufgrund eines Stimmrechtsbindungsvertrages mit anderen Gesellschaftern (Poolvereinbarung) Sitz oder Geschäftsleitung der Kapitalgesellschaft im Inland oder EU/EWR	
Regelverschonung	Verschonungsoption (unwiderrufliches Wahlrecht)
Ausschluss des (jungen) Verwaltungsvermögens	Ausschluss des (jungen) Verwaltungsvermögens
Ggf. 30 % Abschlag für Familienunternehmen	Ggf. 30 % Abschlag für Familienunternehmen
85 % Verschonungsabschlag	100 % Verschonungsabschlag
Nicht mehr als 90 % Verwaltungsvermögen	Nicht mehr als 20 % Verwaltungsvermögen
5 Jahre Behaltensfrist mit Abschmelzung	7 Jahre Behaltensfrist mit Abschmelzung
250 % Lohnsumme nach 5 Jahren bei mehr als 5 bis 10 Beschäftigten	500 % Lohnsumme nach 7 Jahren bei mehr als 5 bis 10 Beschäftigten
300 % Lohnsumme nach 5 Jahren bei mehr als 10 bis 15 Beschäftigten	565 % Lohnsumme nach 7 Jahren bei mehr als 10 bis 15 Beschäftigten
400 % Lohnsumme nach 5 Jahren bei mehr als 15 Beschäftigten	700 % Lohnsumme nach 7 Jahren bei mehr als 15 Beschäftigten
Gleitender Abzugsbetrag von 150.000 EUR	
Anwendung der Steuerklasse I für Erwerber der Steuerklassen II und III (§ 19a ErbStG)	Wenn nicht 100 % Freistellung Anwendung der Steuerklasse I für Erwerber der Steuerklassen II und III (§ 19a ErbStG)
Wegfall des Verschonungsabschlags und des Abzugsbetrages bei Veräußerung oder Aufgabe von begünstigtem Vermögen Veräußerung wesentlicher Betriebsgrundlagen Ausnahme: Re-Investitionsklausel Überentnahmen ab 150.000 EUR innerhalb der Behaltensfrist.	
Wegfall nur des Verschonungsabschlags bei Nichteinhaltung der Lohnsummenregelung innerhalb der Behaltensfrist.	

Praxishinweis:

Kein Verstoß gegen die Behaltensfrist liegt vor, wenn begünstigtes Vermögen von Todes wegen oder durch Schenkung unter Lebenden übertragen wird.

Die beiden dargestellten Verschonungsregeln begründen damit nach wie vor erhebliche Vergünstigungen im Falle der Übertragung von betrieblichen Unternehmensvermögen. Wesentliche betriebliche Vermögenswerte können ohne die Generierung von Erbschaftsteuer auf die Nachfolgeneration übertragen werden.

Praxishinweis:

Auf Grund des nach dem neuen Recht vorgesehenen generellen Ausschlusses von Verwaltungsvermögen kommt es jedoch zumeist im Falle der Übertragung betrieblicher Einheiten zu einer steuerlichen Belastung bezogen auf das automatisch mitübertragene Verwaltungsvermögen, wenn die Belastung nicht mittels der persönlichen Freibeträge (> Modell 1) oder der Abzugsfähigkeit des Vorbehaltspfandrechts auf Null reduziert werden kann. Umso wichtiger ist künftig die Auslagerung bzw. Umqualifizierung des Verwaltungsvermögens in begünstigtes Vermögen im Vorfeld geplanter Übertragungen bzw. rechtzeitig vor dem Erbfall. (> Modell 3)

Allerdings sind an den (vollständigen) Erhalt der Vergünstigung erhebliche Voraussetzungen geknüpft, deren Umstände teils in der Zukunft liegen und nicht immer zwingend vom Unternehmer beeinflusst werden können.

Beachte:

Da Beschenkter und Schenker der Finanzverwaltung gegenüber als Gesamtschuldner für die aus der Schenkung resultierenden steuerlichen Belastungen haften, ist nicht ausgeschlossen, dass bei nachträglichem Wegfall der Verschonungsregelung wegen eines Verstoßes gegen die Behaltensfristen, die Elterngeneration erheblichen Belastungen ausgesetzt wird. Deshalb sollte die übertragende Generation durch vertragliche Regelungen, z. B. Rückforderungsrecht im Schenkungsvertrag, hinreichend geschützt werden.

Praxishinweis:

Für Erwerber der Steuerklasse II und III wird für die Übertragung von Betriebsvermögen auf den nach Anwendung der vorgenannten Verschonungsregelungen nach verbleibenden Betrag ein Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG gewährt, so dass die steuerliche Belastung für im Betriebsvermögen häufig notwendige Übertragungen außerhalb des engen Familienkreises die steuerliche Belastung gering gehalten werden kann. (> Modell 4)

III. Die Besteuerung von Privatvermögen im Überblick

Im privaten Bereich ist ebenfalls zwischen den grundlegend ab dem 01.01.2009 geänderten Bewertungsregelungen einerseits und den erbschaftsteuerlichen Folgen andererseits zu differenzieren.

1. Bewertungsverfahren

Im Bereich des Privatvermögens ist insbesondere auf die Bewertung von Immobilien hinzuweisen. Durch neue am tatsächlichen Verkehrswert orientierte Bewertungsverfahren soll eine Bewertung mit dem Verkehrswert sichergestellt werden.

Bewertungsverfahren	Grundstücksart
Bodenrichtwert	unbebaute Grundstücke
Vergleichswertverfahren	Wohnungseigentum Teileigentum Ein- und Zweifamilienhäuser
Ertragswertverfahren	Mietwohngrundstücke Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke, soweit sich auf dem örtlichen Grundstücksmarkt eine übliche Miete ermitteln lässt
Sachwertverfahren	Wohnungs-, Teileigentum, Ein- und Zweifamilienhäuser, soweit kein Vergleichswert vorliegt Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke, soweit sich auf dem örtlichen Grundstücksmarkt keine übliche Miete ermitteln lässt Sonstige bebaute Grundstücke

a.) Mietwohngrundstücke

Für Mietwohngrundstücke ist grundsätzlich das recht komplizierte Ertragswertverfahren anzuwenden.

Grundfall: Vater V (60 Jahre) hat ein Mietwohngrundstück (Baujahr 1988, 800 qm, Bodenrichtwert 180 EUR), welches ausschließlich zu Wohnzwecken für eine monatliche Miete in Höhe von insgesamt 10.000 EUR vermietet ist. V verstirbt in 2017 ohne Testament und hinterlässt nur seine Tochter T (40 Jahre) und deren Sohn (Enkel).

Lösung: Mangels Testament gilt die gesetzliche Erbfolge, auf Grund derer die Tochter T als Erbe erster Ordnung allein erbt. Der Enkel E wird als Erbe von der lebenden Mutter T als Repräsentantin dieser Linie verdrängt (sog. „Liniensystem“). Der Erwerb ist als Erbanfall von Todes wegen ein steuerpflichtiger Vorgang im Rahmen der Erbschaftsteuer. Die Steuer entsteht mit dem Tod des Erblassers V. Dies ist auch der Bewertungsstichtag. Nach dem von der Finanzverwaltung vorgegebenen Berechnungsschema (R 24a ErbStR) ist der Vermögensanfall zunächst nach Steuerwerten zu ermitteln. Dabei ist das Mietwohngrundstück im Besteuerungszeitpunkt 2017 wie folgt zu bewerten:

	Endgültige Belastung mit Erbschaftsteuer
Jährlicher Rohertrag des Gebäudes: 10.000 EUR x 12 (§ 186 BewG)	120.000 EUR
./. Abzüglich pauschale Bewirtschaftungskosten in Höhe von 23 % (von 120.000 EUR) (§ 187 Abs. 2 Satz 2 BewG i. V. m. Anlage 23, Restnutzungsdauer 41 Jahre, § 185 Abs. 3 Satz 3 BewG i. V. m. Anlage 22)	./. 27.600 EUR
Grundstücksreinertrag	92.400 EUR
./. Verzinsung des Bodenwerts mit einem Liegenschaftszins von 5 % 180 EUR x 800 qm x 5 % (§§ 185 Abs. 2, 188 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BewG)	./. 7.200 EUR
Gebäudereinertrag	85.200 EUR
Der Liegenschaftszins beträgt mangels Vorliegen eines geeigneten Liegenschaftszinses der Gutachterausschüsse 5 % (§ 188 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BewG). Aus der Tabelle in Anlage 21 zum Bewertungsgesetz ergibt sich ein Vervielfältiger von 17,29	
85.200,00 EUR x Vervielfältiger 17,29 = Gebäudeertragswert (§ 184 Abs. 1, § 185 BewG)	1.473.108 EUR

b.) Familienwohnheim

Der Wert eines selbst bewohnten Einfamilienhauses bestimmt sich dagegen nach dem Vergleichsverfahren. Dazu werden Vergleichsgrundstücke herangezogen. Grundlage hierfür sind von den Gutachterausschüssen mitgeteilte Vergleichspreise.

Praxishinweis:

Auch nach dem neuen Bewertungsrecht bleibt es dem Steuerpflichtigen unbenommen, durch Gutachten einen tatsächlich niedrigeren Verkehrswert nachzuweisen. In vielen Fällen könnte sich unter Berücksichtigung der damit verbundenen Kosten die Beauftragung eines Sachverständigen zur Nutzung dieser Escape-Klausel empfehlen.

c.) Sonstige Vermögensgegenstände

Bewegliche Wirtschaftsgüter sind mit dem gemeinen Wert (Verkehrswert) anzusetzen.

2. Erbschaftsteuerliche Änderungen (ab 2009)

Im privaten Bereich hat der Gesetzgeber bereits ab 2009 einige besondere Verschonungsregelungen vorgesehen.

a.) Mietwohngrundstücke

Hinzuweisen ist zunächst darauf, dass für Mietwohngrundstücke ein Abschlag von 10 % des Grundbesitzwertes vorzunehmen ist (§ 13d Abs. 1 ErbStG). Im Hinblick darauf bleibt die Anschaffung und die Übertragung bzw. Vererbung von vermietetem Grundbesitz an die Nachfolgeneration weiterhin interessant. Insbesondere könnte im Hinblick darauf eine mittelbare Schenkung zur Nutzung des 10%-igen Abschlags in Betracht kommen (> Modell 10).

Im vorgenannten Grundfall ergäbe sich damit folgende Steuerbelastung:

Grundstückswert	1.617.000 EUR
10 % Abschlag	
§ 13d ErbStG	161.700 EUR
Steuerwert	1.455.300 EUR
Freibetrag Kind	- 400.000 EUR
zu versteuern	1.055.300 EUR
Steuersatz StKl. I	19 %
Steuer	200.507 EUR

Besonders interessant ist zudem die Übertragung von Grundbesitz unter Nießbrauchvorbehalt, da die Nießbrauchlast nach dem neuen Erbschaftsteuerrecht mit dem vollen Kapitalwert abzugsfähig ist. Dies ist gerade wegen des niedrigen Kapitalisierungsfaktors für junge Übergeber besonders interessant (> Modell 8).

Praxishinweis:

Sind große Mietwohnungsbestände vorhanden, kann es sich auch empfehlen, ein sog. Wohnungsbauunternehmen zu errichten, um die erheblichen Vorteile der Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen zu nutzen. Die Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen können aber nur angewendet werden, wenn das Unternehmen einen eingerichteten Geschäftsbetrieb unterhält (Hausverwaltung, Hausmeister etc.).

b.) Familienwohnheim

Vom Gesetzgeber besonders begünstigt werden die Schenkung und die Vererbung einer selbst genutzten Wohnimmobilie.

Seit dem 01.01.2009 ist nicht nur die Schenkung, sondern auch die Vererbung einer selbst genutzten Wohnimmobilie an den Ehegatten oder den eingetragenen Lebenspartner sowie die Vererbung – nicht aber die Schenkung – an Kinder bzw. Kinder verstorbener Kinder, hier allerdings nur soweit die Wohnfläche nicht 200 qm übersteigt, von der Erbschaftsteuer befreit.

In beiden Fällen der Vererbung ist aber Voraussetzung, dass der Erwerber das Familienwohnheim zehn Jahre lang selbst zu eigenen Wohnzwecken nutzt, was im Falle des Erwerbs durch die Kinder oftmals, z. B. aus beruflichen Gründen, nicht möglich sein wird. Die Steuerbefreiung entfällt in beiden Fällen rückwirkend, wenn das Familienwohnheim innerhalb der Zehnjahresfrist verkauft oder vermietet wird, es sei denn die Selbstnutzung wird aus zwingenden Gründen (Tod oder erhebliche Pflegebedürftigkeit) aufgegeben.

Praxishinweis:

Unter Ehegatten empfiehlt sich bereits eine Übertragung zu Lebzeiten, weil diese nicht an die 10jährige Behaltens- und Nutzungsfrist geknüpft und damit nicht mit dem erheblichen Risiko der Nachversteuerung verbunden ist. Inwieweit die Befreiung für Kinder praktische Relevanz bekommen wird, kann nicht abschließend beurteilt werden. Dass Familien, die bereits ein eigenes Familienheim besitzen oder aus beruflichen Gründen nicht mehr im Heimatort wohnen, rein zum Zwecke der Erbschaftsteuerersparnis in das geerbte Elternhaus einziehen, erscheint unwahrscheinlich.

c.) Sonstige Vermögensgegenstände

- Für Hausrat wird ein Steuerfreibetrag von 41.000 EUR pro Erwerber der Steuerklasse I gewährt.
- Für andere bewegliche Wirtschaftsgüter wird ein Freibetrag in Höhe von 12.000 EUR gewährt.

Praxishinweis:

Anders als z. B. bei Betriebsvermögen oder Anteilen an Kapitalgesellschaften im Rahmen des Ertragswertverfahrens findet bei Wertpapieren keine kursglättende Durchschnittsbildung statt, sondern eine strenge Stichtagsbezogenheit. Dadurch schlagen kurzfristige Kurssprünge (ebenso wie – stürze) unmittelbar auf die Bewertung durch. Insoweit kann sich die Übertragung von Wertpapierdepots im Wege der vorweggenommenen Erbfolge nach einem Kurssturz (Finanzkrise) empfehlen.

B. Gestaltungsmöglichkeiten



I. Familienunternehmen

1. Ausgangslage

Auch das neue für Betriebsvermögen verschärfte Erbschaftsteuerrecht bietet sehr gute Möglichkeiten durch eine frühzeitige und gezielte Gestaltung eine steueroptimierte Unternehmensnachfolge durchzuführen.

Als Instrument dazu dienen insbesondere die Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen, die der höheren Bewertung von Betriebsvermögen mit einem am Verkehrswert orientierten Bewertungsverfahren gegenüberstehen. Besonders interessant ist vor allem im Rahmen der Regelverschonung die kombinierte und ggf. mehrfache Nutzung des Verschonungsabschlages von 85 % und des sog. „gleitenden Abzugsbetrages“ in Höhe von 150.000 EUR.

Dabei ist zu beachten, dass der Abzugsbetrag in Höhe von 150.000 EUR sich verringert, wenn der Wert des nicht begünstigten Betriebsvermögens die Wertgrenze von 150.000 EUR übersteigt, und zwar um 50 % des diese Wertgrenze übersteigenden Betrages.

2. Berechnungsbeispiel

Die Variante B macht deutlich, dass durch die optimale Nutzung der Verschonungsregelungen begünstigtes Betriebsvermögen mit einem Verkehrswert von bis zu 1.000.000 EUR vollständig steuerfrei auf die Nachfolgeneration übertragen werden kann, ohne den persönlichen Freibetrag in Anspruch genommen zu haben.

Da ein nicht vollständig genutzter Verschonungsabschlag (Variante A) nach dem Gesetzeswortlaut wohl insgesamt verbraucht sein dürfte und damit bei späteren Übertragungen in Höhe des verbleibenden Restbetrages nicht weiter genutzt werden kann, empfiehlt es sich, Betriebsvermögen mit einem Verkehrswert in Höhe von möglichst genau 1.000.000 EUR zu übertragen.

Soweit auch nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen vorhanden sein sollte, wäre dieses auf Grund der o.g. Verschärfungen der Besteuerung zu Grunde zu legen.

Variante	A	B	C	D
Begünstigtes Vermögen	800.000	1.000.000	2.000.000	3.000.000
Begünstigt 85 %	680.000	850.000	1.700.000	2.550.000
Nicht begünstigt 15 %	120.000	150.000	300.000	450.000
Abzugsbetrag (max. 150.000 EUR)	120.000	150.000	75.000	0
Stpfl. Erwerb	0	0	225.000	450.000

B. Gestaltungsmöglichkeiten

Beachte:

Der gleitende Abzugsbetrag setzt nicht die Einhaltung des Lohnsummenfordernisses voraus, schmilzt allerdings bei einer schädlichen Verfügung innerhalb der Behaltensfrist entsprechend ab.

Praxishinweis:

Die vorgenannte Möglichkeit einer vollständigen Freistellung der Übertragung von begünstigten Betriebsvermögen bis zu einem Verkehrswert von 1.000.000 EUR ist laut der Gesetzesbegründung zwar auf „Klein- und Kleinstfälle“ zugeschnitten; gleichwohl können über eine mehrfache Nutzung des alle 10 Jahre je Erwerber (z. B. bei einem Erwerber ist innerhalb von 30 Jahren insgesamt begünstigtes Betriebsvermögen im Wert von 3.000.000 EUR steuerfrei übertragbar) neu zu gewährenden gleitenden Abzugsbetrages und des zeitlich nicht begrenzten Verschonungsabschlags gerade bei frühzeitiger Beteiligung der Nachfolgeneration weitaus höhere Vermögenswerte übertragen werden.

Verstärkt werden kann dieser Effekt dann noch durch eine Übertragung des begünstigten Betriebsvermögens auf mehrere Erwerber. Denn der Verbrauch des gleitenden Abzugsbetrages durch einen Erwerber schließt auf Grund der erwerberorientierten Gesetzesformulierung eine wiederholte Inanspruchnahme des Abzugsbetrages durch einen anderen Erwerber beim selben Schenker nicht aus (> Modell 1).

Daneben lässt sich auch im betrieblichen Bereich die der bereits seit 2009 grundsätzlich unbeschränkt mögliche Vollabzug des Nießbrauchs zur Verminderung der steuerlichen Belastung nutzbar machen.

Gerade bei Familienunternehmen wird ohnehin die Sicherstellung der Altersvorsorge der abgebenden Elterngeneration höchste Priorität haben, so dass sich auch unter diesem Gesichtspunkt eine Nießbrauchgestaltung anbietet.



3. Modelle für die Übertragung von Unternehmensvermögen

Nachfolgend zeigen wir Ihnen beispielhaft einige interessante Folgewirkungen des neuen Rechts sowie Gestaltungsmöglichkeiten auf:

Modell 1: Frühzeitige Einbindung der Nachfolgeneration

Ausgangssituation:

Vater V ist Inhaber eines Elektrobetriebes in der Rechtsform der GmbH & Co. KG. Er hat drei Söhne A, B und C, die alle im Unternehmen tätig sind. Der Verkehrswert des Unternehmens beträgt 8.400.000 EUR (Verwaltungsvermögen insgesamt 2.400.000 EUR = ca. 28,5 %). V möchte alle drei Söhne zur Einleitung der Nachfolge bereits frühzeitig in das Unternehmen einbinden (keine Vorschenkungen).

Gestaltungsmöglichkeit:

V kann jeweils einen Kommanditanteil im Wert von 1.400.000 EUR (jeweils 1/6 Anteil) auf seine drei Söhne steuerfrei übertragen, so dass 50 % des Betriebsvermögens auf die Nachfolgeneration übergehen.

Sohn	A	B	C	Gesamt
Anteiliges begünstigtes Vermögen	1.000.000	1.000.000	1.000.000	3.000.000
Begünstigt 85 %	850.000	850.000	850.000	2.550.000
Nicht begünstigt 15 %	150.000	150.000	150.000	450.000
Voller Abzugsbetrag	150.000	150.000	150.000	450.000
Verbleiben	0	0	0	0
Anteiliges nicht begünstigtes Vermögen	400.000	400.000	400.000	1.200.000
Abzüglich Freibetrag	400.000	400.000	400.000	1.200.000
Steuerpflichtiger Erwerb	0	0	0	0

Nach Ablauf von 10 Jahren könnte V bei gleichbleibendem Verkehrswert seine verbleibenden Anteile wieder in Höhe von 50 % (Wert 4.200.000 EUR) gleichmäßig verteilt auf seine Söhne unter wiederholter Nutzung des Verschonungsabschlags von 85 %, des „gleitenden Abzugsbetrages“ in Höhe von 150.000 EUR sowie des persönlichen Freibetrages ohne Entstehung von Erbschaftsteuer übertragen.

Fazit: V kann die Nachfolge in das werthaltige Unternehmen vollständig innerhalb von etwas mehr als 10 Jahren ohne Entstehung von Erbschaftsteuer regeln.

B. Gestaltungsmöglichkeiten

Modell 2: Kein „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ bei der Regelverschonung

Ausgangssituation:

Ein Unternehmer U möchte aus Altersgründen aus seinem Unternehmen ausscheiden und die Firma auf seinen Sohn übertragen. Der gemeine Wert des Betriebes ist nach dem Ertragswertverfahren mit 10.000.000 EUR zu beziffern. Darin ist nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen in Höhe von 51 % (5.100.000 EUR) enthalten.

Lösung nach neuem Recht:

Gemeiner Wert des begünstigten Betriebsvermögens (49 %)	4.900.000 EUR
Verschonungsabschlag nach § 13a Abs. 1 ErbStG (85 %)	/. 4.165.000 EUR
Verbleiben	735.000 EUR
Abzugsbetrag nach § 13a Abs. 2 ErbStG	0 EUR
	735.000 EUR
Nicht begünstigtes Vermögen	5.100.000 EUR
Bereicherung	5.835.000 EUR
Persönlicher Freibetrag	400.000 EUR
Steuerpflichtiger Erwerb	5.545.000 EUR
Steuer 19 % (bei 51 % Verwaltungsvermögen)	1.032.650 EUR

Lösung nach altem Recht:

Gemeiner Wert des Betriebsvermögens	10.000.000 EUR
Kein Verschonungsabschlag nach § 13a Abs. 1 ErbStG 85 %, weil Verwaltungsvermögen > 50 %	/. 0 EUR
Nicht begünstigt	10.000.000 EUR
Abzugsbetrag nach § 13a Abs. 2 ErbStG	0 EUR
	10.000.000 EUR
Abzüglich persönlicher Freibetrag	400.000 EUR
Steuerpflichtiger Erwerb	9.600.000 EUR
Steuer 23 % (bei 51 % Verwaltungsvermögen)	2.208.000 EUR

Ersparnis durch Anwendbarkeit

des neuen Rechts: 1.175.350 EUR

Abwandlung:

Wäre im Grundfall nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen in Höhe von lediglich 49 % (statt 51 %) enthalten, so wäre der Verschonungsabschlag nach dem alten Recht in voller Höhe zu gewähren. Nach dem neuen Recht wäre die Abweichung dagegen nur unwesentlich durch die geringfügige Erhöhung des Verwaltungsvermögens. Das bisher geltende „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ und die damit verbundenen Unsicherheiten in Bezug auf die Bewertung sowie Wertveränderungen anlässlich von Betriebsprüfungen sind zumindest deutlich abgemildert, was insbesondere aus Beratersicht zu begrüßen ist.

Lösung nach neuem Recht:

Gemeiner Wert des begünstigten Betriebsvermögens (51 %)	5.100.000 EUR
Verschonungsabschlag nach § 13a Abs. 1 ErbStG (85 %)/ 4.335.000EUR
Verbleiben	765.000 EUR
Abzugsbetrag nach § 13a Abs. 2 ErbStG.....	0 EUR
.....	765.000 EUR
Nicht begünstigtes Vermögen	4.900.000 EUR
Bereicherung	5.665.000 EUR
Persönlicher Freibetrag	400.000 EUR
Steuerpflichtiger Erwerb.....	5.265.000 EUR
Steuer 19 % (bei 51 % Verwaltungsvermögen).....	1.000.350 EUR

Lösung nach altem Recht:

Gemeiner Wert des Betriebsvermögens.....	10.000.000 EUR
Voller Verschonungsabschlag nach § 13a Abs. 1 ErbStG 85 %, weil Verwaltungsvermögen < 50 %/ 8.500.000 EUR
Nicht begünstigt	1.500.000 EUR
Abzugsbetrag nach § 13a Abs. 2 ErbStG.....	0 EUR
.....	1.500.000 EUR
Abzüglich persönlicher Freibetrag	400.000 EUR
Steuerpflichtiger Erwerb.....	1.100.000 EUR
Steuer 19 % (bei 49 % Verwaltungsvermögen).....	209.000 EUR

Nachteil durch Anwendbarkeit

des neuen Rechts: 791.350 EUR

Vollständige Kürzung des Abzugsbetrages:
 (735.000 EUR ./ 150.000 EUR = 585.000 EUR / 2 = 292.500 EUR).
 Vollständige Kürzung des Abzugsbetrages:
 (1.500.000 EUR ./ 150.000 EUR = 1.350.000 EUR / 2 = 675.000 EUR).



B. Gestaltungsmöglichkeiten

Verwaltungsvermögen (schädlich)	Grundstücksart (begünstigt)
Dritten zur Nutzung überlassener Grundbesitz	<p>Wichtige Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überlassung bei Betriebsaufspaltung • Überlassung bei Sonderbetriebsvermögen • Überlassung im Konzern • Überlassung von Wohnungen als Hauptzweck eines Geschäftsbetriebes (sog. Wohnungsunternehmen) • Überlassung an den Erben im Rahmen einer Betriebsverpachtung im Ganzen • Vorrangige Überlassung um im Rahmen von Lieferungsverträgen dem Absatz von eigenen Erzeugnissen und Produkten zu dienen • Überlassung zur L+F Nutzung
Beteiligung am Nennkapital von Kapitalgesellschaften von 25 % oder weniger	Beteiligung am Nennkapital von Kapitalgesellschaften von mehr als 25 %
<p>Wertpapiere und vergleichbare Forderungen, die nicht dem Hauptzweck des Unternehmens dienen</p> <p>z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pfandbriefe • Schuldbuchforderungen • Geldmarktfonds • Festgeldfonds <p>Junge Finanzmittel</p> <p>= Einlageüberschuss bei saldierender Betrachtung von Einlagen und Entnahmen innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Steuerentstehungszeitpunkt</p>	<p>Finanzmittel</p> <p>= gemeiner Wert des nach Abzug des gemeinen Werts der Schulden verbleibenden Bestands an Zahlungsmitteln =</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geld, Sichteinlagen, Spareinlagen • Festgeldkonten • Forderungen aus Lieferungen/Leistungen • Forderungen an verbundene Unternehmen • Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen • andere Forderungen <p>soweit sie 15 % des anzusetzenden Wertes des Betriebsvermögens nicht übersteigen</p>
Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive, Edelmetall, Edelsteine und seit dem 01.06.2016 Briefmarkensammlungen, Oldtimer, Yachten, Segelflugzeuge sowie sonstige typischerweise der privaten Lebensführung dienende Gegenstände (Ausnahme: Hauptzweck des Betriebes)	

Modell 3: Strukturierung von Verwaltungsvermögen

Da die Regelverschonung für Betriebsvermögen in Höhe von 85 % nur gewährt wird, wenn das Betriebsvermögen nicht zu mehr als 90 % aus Verwaltungsvermögen besteht (bzw. bei Vollverschonung von 100 % nicht mehr als 20 % Verwaltungsvermögen) und der Erbfall jederzeit eintreten kann, ist es unaufschiebbare Verpflichtung des verantwortungsvollen Unternehmers, den Anteil des Verwaltungsvermögens fortlaufend zu überprüfen (sog. Verwaltungsvermögenstest) und dieses ggf. zu strukturieren. Letzteres ist noch wichtiger geworden, da das (junge) Verwaltungsvermögen für Erwerbe ab dem 01.06.2016 selbst bei Anwendbarkeit der Regel- oder Vollverschonung (für das übrige begünstigte Vermögen) der Besteuerung zu unterwerfen ist.

Insbesondere bei Überschreiten der 90 %-Grenze – bzw. bei Vollverschonung bei Überschreitung der 20 %-Grenze – sind Maßnahmen zur Verringerung des Anteils von Verwaltungsvermögen zu erwägen.

Eine Verringerung des Verwaltungsvermögens unter die schädliche Grenze hat eine erhebliche erbschaftsteuerliche Wirkung und kann zumeist durch relativ unkomplizierte Gestaltungsmaßnahmen erreicht und je nach den Gegebenheiten des jeweiligen Betriebes umgesetzt werden. Häufig genügen die Entnahme von kritischen Wirtschaftsgütern des Verwaltungsvermögens, deren Verkauf und Reinvestition in Wirtschaftsgüter, die nicht zum Verwaltungsvermögen gehören bzw. die Verwendung des Verkaufserlöses zur Rückführung bestehender Verbindlichkeiten. Interessant kann darüber hinaus auch die frühzeitige Ausgliederung von Verwaltungsvermögen auf eine gewerblich geprägte Personengesellschaft sein.

Beispiel:

Der Betrieb des U hat einen Unternehmenswert von 1.000.000 EUR mit Verwaltungsvermögen in Höhe von 300.000 EUR, welches sich in Höhe von 150.000 EUR aus Wertpapieren zusammensetzt.

Lösung:

Die Quote des Verwaltungsvermögens beträgt mehr als 20 % ($300.000 \text{ EUR} / 1.000.000 \text{ EUR} = 30 \%$), so dass die Vollverschonung nicht gewährt werden könnte.

Gestaltungsempfehlung:

Wenn der U vor der Schenkung oder Erbfall Wertpapiere für 150.000 EUR verkauft oder z. B. in eine Maschine reinvestiert, könnte die Vollverschonung gewährt werden, weil der Anteil des Verwaltungsvermögens dann nur noch 15 % beträgt ($150.000 \text{ EUR} / 1.000.000 \text{ EUR} = 15 \%$)

Beachte:

Es ist jedoch stets darauf zu achten, dass diese Maßnahmen auch wirtschaftlich und ertragsteuerlich sinnvoll sind. Insbesondere ist bei der Zuführung zum Betriebsvermögen die künftige steuerliche Verstrickung sowie im Falle der Entnahme bzw. des Verkaufs die ggf. damit verbundene Aufdeckung und Versteuerung von stillen Reserven in die Betrachtung mit einzubeziehen.

B. Gestaltungsmöglichkeiten

Modell 4: Übergabe an Mitarbeiter (§ 19a ErbStG)

Abwandlung zum Grundfall Modell 2:

Der Unternehmer U möchte sein Unternehmen, mangels eines geeigneten Nachfolgers innerhalb der Familie, auf einen guten Mitarbeiter bzw. einen fremden Dritten übertragen. Der gemeine Wert des Betriebes ist nach dem Ertragswertverfahren mit 10.000.000 EUR zu beziffern. Darin ist nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen in Höhe von 21 % (2.100.000 EUR) enthalten.

Lösung:

Hier kann für den Mitarbeiter (Erwerber der StKl. III) der aus Gemeinwohlgründen für den Erwerb von begünstigtem Betriebsvermögen vorgesehene Entlastungsbetrag nach §§ 19 Abs. 1, 19a ErbStG genutzt werden. Dieser berechnet sich wie folgt:

Fiktiver Erwerb durch ein Kind (Steuerklasse I):

Gemeiner Wert des begünstigten Betriebsvermögens (79 %)	7.900.000 EUR
Verschonungsabschlag nach § 13a Abs. 1 (85 %)	./. 6.715.000 EUR
Verbleiben	1.185.000 EUR
Abzugsbetrag nach § 13a Abs. 2 ErbStG	0 EUR
	1.185.000 EUR
Nicht begünstigtes Vermögen	2.100.000 EUR
Bereicherung	3.285.000 EUR
Persönlicher Freibetrag	400.000 EUR
Steuerpflichtiger Erwerb	2.885.000 EUR
Steuer 19 %	548.150 EUR

Erwerb durch Erwerber der Steuerklasse III:

Gemeiner Wert des begünstigten Betriebsvermögens (79 %)	7.900.000 EUR
Verschonungsabschlag nach § 13a Abs. 1 (85 %)	./. 6.715.000 EUR
Verbleiben	1.185.000 EUR
Abzugsbetrag nach § 13a Abs. 2 ErbStG	0 EUR
	1.185.000 EUR
Nicht begünstigtes Vermögen	2.100.000 EUR
Bereicherung	3.285.000 EUR
Persönlicher Freibetrag	20.000 EUR
Steuerpflichtiger Erwerb	3.265.000 EUR
Steuer 19 %	979.500 EUR

Vorläufige Steuer 30 %

Anteilige Steuer nach Steuerklasse III: 30 %: 979.500 EUR x 1.185.000 EUR / 3.285.000 EUR	353.335 EUR
Anteilige Steuer nach Steuerklasse I: 19 %: 620.350 EUR (3.265.000 EUR x 19 %) x 1.185.000/3.285.000	./. 223.780 EUR
	129.555 EUR
	./. 129.555 EUR
Steuer §§ 19 Abs. 1, 19a ErbStG	849.945 EUR

Ersparnis durch Anwendbarkeit

des Entlastungsbetrages: 129.555 EUR

(Aus Vereinfachungsgründen ohne Berücksichtigung des Härteausgleichs.)



Modell 5: Ausnutzung von Verlusten

Ausgangssituation:

Ein Unternehmer möchte seiner Tochter ein vermietetes Mehrfamilienhaus übertragen. Die Immobilie ist mit 1.500.000 EUR in der Bilanz der GmbH ausgewiesen. Der Verkehrswert/Steuerwert beträgt 3.000.000 EUR. Aus früheren Jahren hat die GmbH noch Verlustvorträge von 1.700.000 EUR.

Gestaltungsmöglichkeit:

Der Unternehmer V erwirbt das Mehrfamilienhaus zu einem angemessenen Preis von der GmbH. Der Veräußerungsgewinn ist für die GmbH steuerfrei, weil dieser mit den bestehenden Verlustvorträgen verrechnet werden kann.

Anschließend überträgt der Vater das Haus auf seine Tochter. Hierbei wird von dem Verkehrswert/Steuerwert in Höhe von 3.000.000 EUR ein Abschlag von 10 % abgezogen, so dass der steuerpflichtige Erwerb 2.700.000 EUR beträgt. Nach Abzug des persönlichen Freibetrages in Höhe von 400.000 EUR wird 19 % Schenkungsteuer in Höhe von 437.000 EUR fällig. Diese lässt sich durch die Übertragung unter Nießbrauchvorbehalt aber je nach Alter des Schenkers noch deutlich reduzieren.

II. Privatvermögen

1. Ausgangslage

Immobilien und sonstige Vermögenswerte können bereits zu Lebzeiten auf die Kinder oder Enkel übertragen werden. Auch hier stehen den Übertragenden die seit 2009 aufgrund der Erhöhung der erbschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage angehobenen gesetzlichen Freibeträge des Erbschafts- und Schenkungsteuergesetzes zur Verfügung.

Da die Freibeträge zudem alle zehn Jahre erneut genutzt werden können, besteht die Möglichkeit, auch größere Vermögen ohne Inanspruchnahme von besonderen Verschonungsregelungen sukzessive steuerfrei auf die Nachfolgeneration zu übertragen.

Bei Übertragungen von Eltern auf die Kinder stehen pro Kind und Elternteil Freibeträge in Höhe von 400.000 EUR zur Verfügung. Somit können Eltern ein ihnen gemeinsam gehörendes Haus bis zu einem Wert von 800.000 EUR auf das gemeinsame Kind übertragen, ohne dass das Finanzamt hieran partizipiert.

Freibeträge und Steuersätze im Überblick

Die Höhe der Erbschaft- und Schenkungsteuer wird entscheidend durch den Grad der Verwandtschaft beeinflusst. Je enger die Verwandtschaft, desto geringer die Steuer. Insbesondere profitiert die Familie von höheren Freibeträgen und niedrigeren Steuersätzen.

Steht die Immobilie im Alleineigentum eines Ehegatten, so kann für die Übertragung auf das Kind grundsätzlich nur ein Freibetrag in Höhe von 400.000 EUR generiert werden.

B. Gestaltungsmöglichkeiten

Tarif ab 2010	St.- Kl. I Ehegatten, eingetr. Lebenspartner	St. – Kl. I Kinder	St. – Kl. I Enkel	St. – Kl. II Geschwister, Neffen	St. – Kl. III Lebensgefährten, übrige Personen
Freibetrag	500.000 €	400.000 €	400.000 / 200.000 €	€* 20.000 €	20.000 €
Vermögen bis:	Vomhundertsatz in der Steuerklasse:				
75.000	7 %	7 %	7 %	15 %	30 %
300.000	11 %	11 %	11 %	20 %	30 %
600.000	15 %	15 %	15 %	25 %	30 %
6.000.000	19 %	19 %	19 %	30 %	30 %
13.000.000	23 %	23 %	23 %	35 %	50 %
26.000.000	27 %	27 %	27 %	40 %	50 %
> 26.000.000	30 %	30 %	30 %	43 %	50 %

* Kinder verstorbener (Stief-)Kinder

Gestaltungshinweis:

Durch einen Zwischenschritt könnten aber auch hier die „doppelten“ Freibeträge genutzt werden. Denn überträgt beispielsweise der Vater die Hälfte der ihm bisher allein gehörenden Immobilie auf seine Ehefrau, kann bei einer anschließenden Übertragung des jeweilig hälftigen Anteils von den Eltern auf ein Kind von beiden Elternteilen die Freibeträge in einer Gesamthöhe von 800.000 EUR genutzt werden. Voraussetzung für diese Gestaltung ist jedoch, dass zwischen der Übertragung der Eigentumsanteile zwischen den Eheleuten und der Übertragung des Eigentums auf das Kind eine „Schamfrist“ von einigen Monaten liegt, um die steuerrechtliche Problematik der „Kettenschenkung“ zu vermeiden. Diese Voraussetzung ist auf Grund der neueren Rechtsprechung nicht mehr in allen Fällen zwingend einzuhalten; es genügt ggf., dass die Schenkungen im selben Notartermin in zwei separaten aufeinanderfolgenden Urkunden vorgenommen werden.

Beispiel für die Vorteile der Ausnutzung der doppelten Freibeträge bei Übertragung einer Immobilie mit einem Verkehrswert von 800.000 EUR:

	OHNE Freibetrag Mutter	MIT Freibetrag Mutter
Verkehrswert	800.000 EUR	800.000 EUR
Steuerwert	800.000 EUR	800.000 EUR
Freibetrag	400.000 EUR	800.000 EUR
Bemessungsgrundlage	400.000 EUR	0 EUR
Steuer 15 %	60.000 EUR	0 EUR
Steuervorteil		60.000 EUR



2. Modelle für die Übertragung von Privatvermögen

Auch im Bereich des Privatvermögens bestehen zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten, von denen nur einige nachfolgend exemplarisch aufgezeigt werden:

Modell 6: Übertragung des Familienwohnheims

Hinsichtlich des eigengenutzten Wohnhauses können Vermögensverschiebungen zwischen den Ehepartnern uneingeschränkt ohne steuerliche Belastung vorgenommen werden. Denn die Übertragung des Wohnhauses von einem Ehegatten auf den anderen ist steuerfrei. Demnach werden hiervon nicht die Freibeträge zwischen den Ehepartnern (500.000 EUR) berührt. Auch die zehnjährige Spekulationsfrist des § 23 EStG greift bei Übertragung des Wohnhauses zwischen den Ehepartnern nicht.

Modell 7: „Familienwohnheimschaukel“

Mittels der sog. „Familienwohnheimschaukel“ kann im Ergebnis durch Nutzung der Steuerbefreiung für die selbst genutzte Wohnimmobilie unter Ehegatten eine erbschaftsteuerfreie Übertragung von Barvermögen erreicht werden.

Beispiel (Gestaltung unter Ehegatten):

Ehemann EM verschenkt in 2017 seiner Ehefrau EF das geerbte und selbst genutzte Wohnhaus (Wohnfläche 180 qm, Verkehrswert/Steuerwert 1.000.000 EUR). Zwei Jahre später verkauft EF das Wohnhaus wieder an den EM für 1.000.000 EUR. Weitere zwei Jahre später verstirbt EM, der das Objekt auf Grund des gemeinsamen Erbvertrages an EF vererbt.

Lösung:

1. In 2017 ist die lebzeitige Zuwendung des Familienwohnheims an EF nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 a ErbStG erbschaftsteuerfrei.
2. Der Verkauf in 2019 spielt sich auf der privaten Vermögensebene ab und unterliegt keiner ertragsteuerlichen Belastung.
 Wichtig: Der Verkauf ist auch unschädlich für die in 2017 gewährte Vergünstigung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 a ErbStG. Im Gegensatz zur Zuwendung von Familienwohnheimen von Todes wegen muss der beschenkte Ehegatte die Wohnung weder für einen bestimmten Zeitraum in seinem Eigentum halten, noch muss er diese Wohnung nach Ausführung der Schenkung auch weiter zu eigenen Wohnzwecken nutzen.
 Hinweis: Zur Vermeidung eines Gestaltungsmissbrauchs im Sinne von § 42 AO sollte aber zwischen der Schenkung und dem Rückkauf eine (mehrjährige) „Schamfrist“ gewahrt werden.
3. In 2021 ist die Vererbung des Familienwohnheims an EF nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 b ErbStG erbschaftsteuerfrei.

B. Gestaltungsmöglichkeiten

Praxishinweis:

Die Steuerbefreiung fällt mit Wirkung für die Vergangenheit weg, wenn EF das Familienwohnheim innerhalb von 10 Jahren nach dem Erwerb (Erbfall) nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken nutzt, es sei denn, sie wäre aus „zwingenden Gründen“ an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken (z. B. Pflegebedürftigkeit) gehindert.

Abwandlung (Gestaltung mit Sohn):

EM hatte das Wohnhaus bereits in 2008 (Bedarfwert 400.000 EUR, Erbschaftsteuer 2014 = 21.450 EUR) auf den Sohn S unter vollständiger Ausnutzung des persönlichen Freibetrages (damals 205.000 EUR) übertragen.

Lösung:

Hier könnte unter Beachtung des § 42 AO ein Rückkauf durch EM zum Verkehrswert erwägenswert sein. S erhielte dann steuerfrei 1.000.000 EUR aus dem Verkauf des Wohnhauses, welches dann später auf diesen nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 c ErbStG ohne Entstehung von Erbschaftsteuer vererbt werden könnte.

Würde EM dagegen Bargeld in entsprechender Höhe an S schenken oder vererben ergäbe sich für S folgende steuerliche (Mehr-)Belastung:

Schenkung Wohnhaus 2008	400.000 EUR
Schenkung Bargeld 2017	1.000.000 EUR
Bereicherung (innerhalb 10 Jahre)	1.400.000 EUR
Freibetrag § 16 ErbStG	- 400.000 EUR
Steuerpflichtiger Erwerb	1.000.000 EUR
Steuer 19 % (vor Anrechnung)	190.000 EUR
Anrechnung Steuer Vorerwerb	21.450 EUR
Steuerliche (Mehr-)Belastung	168.550 EUR

Ersparnis

168.550 EUR

Modell 8: Sicherung der Versorgung des Schenkenden durch Nießbrauch

Der Schenkende sollte seine Vermögenswerte nicht ohne Sicherheiten auf die nachfolgende Generation übertragen. Bei der Schenkung von Immobilien bietet sich zum Beispiel der Vorbehalt eines lebenslangen Nießbrauchrechtes für den Schenkenden an. Das Nießbrauchrecht hat den Vorteil, dass zwar das Eigentum an der Immobilie auf den Beschenkten übergeht, sämtliche Gewinn- und Nutzungsrechte – wie etwa die Mieteinnahmen oder auch das Wohnrecht – bei dem Schenkenden verbleiben. So kann der Schenkende beispielsweise das Familienhaus auf die Kinder übertragen, ohne befürchten zu müssen, eines Tages das eigene Haus unter Druck der Kinder verlassen zu müssen.

Gleichzeitig kann dabei auch die erbschaftsteuerliche Belastung erheblich reduziert bzw. in vielen Fällen sogar ganz vermieden werden. Seit 2009 ist der Kapitalwert des Nießbrauchrechtes nämlich entweder bereits im Rahmen der Bewertung oder wahlweise von der erbschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage in voller Höhe in Abzug zu bringen, womit ein beachtliches Steuerpotenzial generiert werden kann. Der Steuervorteil ist umso größer, je früher die Eltern sich zur Übertragung entschließen, weil der Kapitalwert der abzugsfähigen Belastung von deren voraussichtlichen Dauer und damit von der statistischen Lebenserwartung der übertragenden Eltern abhängt.

Abwandlung zum Grundfall Modell 7 (Gestaltung mit Tochter):

Hätte V das Mietwohngrundstück zu Lebzeiten im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf die Tochter T und Nießbrauchvorbehalt übertragen, so wäre der Fall wie folgt zu lösen:

Das Nießbrauchrecht ist als lebenslängliches Recht mit einem Vielfachen des Jahreswerts zu bewerten, wobei der sich nach dem Lebensalter des Nießbrauchberechtigten zu richtende Vielfältiger aufgrund der Sterbetafel des statistischen Bundesamts regelmäßig durch BMF-Schreiben festgesetzt wird.

Steuerfrei zu übertragendes Vermögen* bei Schenkungen eines Elternteils an ein Kind (Wert nach BewG)

Alter	Mann	Steuerwert	Alter	Frau	Steuerwert
	Vervielfältiger**			Vervielfältiger	
35	16,919	4.425.936,94 €		17,302	5.731.895,22 €
40	16,402	3.384.895,36 €		16,890	4.350.877,19 €
45	15,745	2.605.954,47 €		16,362	3.324.396,78 €
50	14,927	2.025.592,16 €		15,693	2.559.339,53 €
55	13,940	1.596.566,52 €		14,860	1.989.304,81 €
60	12,779	1.278.130,91 €		13,832	1.560.402,68 €
65	11,444	1.039.686,98 €		12,580	1.235.880,40 €
70	9,915	856.649,40 €		11,082	989.624,90 €
75	8,198	715.247,07 €		9,303	800.258,15 €
80	6,384	609.037,33 €		7,327	659.984,03 €
85	4,721	536.061,68 €		5,406	563.892,68 €
90	3,341	487.581,10 €		3,778	501.956,55 €

Steuerfrei zu übertragendes Vermögen* bei Schenkungen an den Ehegatten (Wert nach BewG)

Alter	Mann	Steuerwert	Alter	Frau	Steuerwert
	Vervielfältiger**			Vervielfältiger	
35	16,919	5.532.421,18 €		17,302	7.164.869,03 €
40	16,402	4.231.119,20 €		16,890	5.438.596,49 €
45	15,745	3.257.443,08 €		16,362	4.155.495,98 €
50	14,927	2.531.990,20 €		15,693	3.199.174,41 €
55	13,940	1.995.708,15 €		14,860	2.486.631,02 €
60	12,779	1.597.663,63 €		13,832	1.950.503,36 €
65	11,444	1.299.608,72 €		12,580	1.544.850,50 €
70	9,915	1.070.811,74 €		11,082	1.237.031,13 €
75	8,198	894.058,83 €		9,303	1.000.322,68 €
80	6,384	761.296,66 €		7,327	824.980,04 €
85	4,721	670.077,09 €		5,406	704.865,85 €
90	3,341	609.476,37 €		3,778	627.445,69 €

* Bei bestimmten Vermögensgegenständen, wie insb. Mietgrundstücken, kann es Abweichungen geben.

** Der Wert ergibt sich aus dem BMF-Schreiben IV C 7 - S 3104/09/10001 vom 4.11.2016 iVm § 14 Abs. 1 Satz 4 BewG.

B. Gestaltungsmöglichkeiten

Steuerfrei zu übertragendes Vermögen* bei Schenkungen eines Großelternteils an ein Enkel (Wert nach BewG)

Alter	Mann Vervielfältiger**	Steuerwert	Alter	Frau Vervielfältiger	Steuerwert
35	16,919	2.212.968,47 €		17,302	2.865.947,61 €
40	16,402	1.692.447,68 €		16,890	2.175.438,60 €
45	15,745	1.302.977,23 €		16,362	1.662.198,39 €
50	14,927	1.012.796,08 €		15,693	1.279.669,76 €
55	13,940	798.283,26 €		14,860	994.652,41 €
60	12,779	639.065,45 €		13,832	780.201,34 €
65	11,444	519.843,49 €		12,580	617.940,20 €
70	9,915	428.324,70 €		11,082	494.812,45 €
75	8,198	357.623,53 €		9,303	400.129,07 €
80	6,384	304.518,66 €		7,327	329.992,02 €
85	4,721	268.030,84 €		5,406	281.946,34 €
90	3,341	243.790,55 €		3,778	250.978,28 €

* Bei bestimmten Vermögensgegenständen, wie insb. Mietgrundstücken, kann es Abweichungen geben.

** Der Wert ergibt sich aus dem BMF-Schreiben IV C 7 - S 3104/09/10001 vom 4.11.2016 iVm § 14 Abs. 1 Satz 4 BewG.

Praxishinweis:

Der Vervielfältiger wäre nach § 14 Abs. 2 BewG anhand der tatsächlichen Lebensdauer des Nießbrauchberechtigten zu korrigieren, wenn dieser innerhalb von 8 Jahren nach dem Bewertungsstichtag sterben sollte.

Der Jahreswert des Nießbrauchs bestimmt sich im ersten Schritt nach den vom Nießbrauchberechtigten erzielten Mieteinnahmen. Allerdings begrenzt § 16 BewG den Jahreswert des Nießbrauchs auf den Wert, der sich ergibt, wenn man den nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes ermittelten Wert des genutzten Wirtschaftsgutes durch 18,6 teilt. Nicht maßgeblich ist der Steuerwert nach § 13d ErbStG (90 %).

Im vorgenannten Grundfall ist das Mietwohngrundstück mit einem Steuerwert von 1.617.000 EUR zu bewerten, sodass der

Jahreswert des Nießbrauchs für die Immobilie wie folgt begrenzt wird:

1.617.000 EUR : 18,6 =	86.935,48 EUR
Somit beträgt der Wert des Nießbrauchs	
86.935,48 € x 12,779 (60 Jahre) =	1.110.948 EUR

Durch die ersatzlose Streichung des § 25 ErbStG, der eine Abzugsfähigkeit des Nießbrauchs ausgeschlossen und lediglich eine Stundung zugelassen hat, ist die Nießbrauchbelastung der Immobilie nach neuem Erbschaftsteuerrecht mit ihrem Kapitalwert in Abzug zu bringen. Lasten im Zusammenhang mit der 10%-igen Verschonung für Mietwohngrundstücke nach § 13d ErbStG sind jedoch nur zu 90 % abzugsfähig. Abzugsfähig sind daher nur 90 % des Kapitalwertes des Nießbrauchrechts, somit 999.853 EUR.

Es ergäbe sich damit im Vergleich zum Grundfall folgende Verminderung der Steuerbelastung:

	ohne Nießbrauch	mit Nießbrauch
Steuerwert (90 %)	1.455.300 EUR	1.455.300 EUR
Kapitalwert		
Nießbrauch (90 %)	- EUR	999.853 EUR
Zwischensumme	1.455.300 EUR	455.447 EUR
Freibetrag Kind	- 400.000 EUR	- 400.000 EUR
zu versteuern	1.055.300 EUR	55.447 EUR
Steuersatz	19 %	7 %
Steuer	200.507 EUR	3.881 EUR

Ersparnis 196.626 EUR

Beachte:

Bei ungeschickter Vertragsgestaltung lauern allerdings bei der Vereinbarung von Nießbrauchrechten zahlreiche Steuerfallen: Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung können Abschreibungen, der Schuldzinsabzug und der Abzug z. B. von Reparaturaufwendungen verloren gehen und es kann je nach Gestaltung bei Vereinbarung eines Nießbrauchrechts z. B. für den Ehegatten Schenkungsteuer ausgelöst werden. Da Notare keine steuerlichen Beratungspflichten haben, sollte die Gestaltung des Vertrages unbedingt von einem rechtlich und steuerlich versierten Fachmann vorgenommen werden.

Modell 9: „Generation skipping“

Interessant wäre in weiterer Abwandlung des Grundfalles auch eine direkte Übertragung bzw. Vererbung des Mietwohngrundstücks durch V an den Enkel E. Dabei könnte zur Absicherung der T dieser das Nießbrauchrecht – ggf. auch nur in Höhe einer bestimmten Quote (sog. Quotennießbrauch) – eingeräumt werden.

Bereits seit 2009 wird diese Gestaltung durch zwei Neuerungen begünstigt:

- Zum einen werden Enkel, deren Eltern noch leben, im Vergleich zum alten Recht (Freibetrag 51.200 EUR) durch das neue Recht (Freibetrag 200.000 EUR) deutlich begünstigt. Das sog. „generation skipping“, d.h. Vermögen bereits zu Lebzeiten der Kinder auf die Enkel zu übertragen und damit einen steuerpflichtigen Erbgang zu überspringen, bekommt damit als Gestaltungsmittel weiteres Gewicht.
- Zum anderen führt die Abzugsfähigkeit des Nießbrauchs dazu, dass sich Vermögensgegenstände erbschaftsteuerlich auf den Nießbrauchberechtigten und den Beschenkten/ Erben aufteilen lassen. Wirtschaftlich bewirkt der Nießbrauchvorbehalt, dass die „Zwischengeneration“ nicht völlig übersprungen wird (sog. „generation skipping light“). Dadurch können mehrere Freibeträge genutzt werden, ohne dass der Kindergeneration die wirtschaftliche Substanz des Vermögens zugunsten der Enkelgeneration entzogen wird.

Besteuerung der Tochter T:

Wert des Nießbrauchs (100 %)

86.935,48 € x 16,890 (40 Jahre) = 1.468.340 EUR

Steuerwert Nießbrauch 1.468.340 EUR

Freibetrag Kind - 400.000 EUR

zu versteuern (gerundet) 1.068.340 EUR

Steuersatz 19 %

Steuer 202.984 EUR

B. Gestaltungsmöglichkeiten

Besteuerung des Enkels E:

Steuerwert (90 %)	1.455.300 EUR
Kapitalwert Nießbrauch (90 %).....	- 1.321.506 EUR
Zwischensumme	133.794 EUR
(max. 200.000 EUR).....	- 133.794 EUR
zu versteuern	0 EUR
Steuer.....	0 EUR

Belastung gesamt202.984 EUR

Fazit: Im Vergleich zum Grundfall ist festzuhalten, dass die Tochter T wirtschaftlich kaum schlechter gestellt ist, da ihr als Nießbraucherin sämtliche Erträge aus dem Mietwohngrundstück zustehen. Die Erbschaftsteuerbelastung ist etwa gleich.

Praxishinweis:

Bei Wegfall des Nießbrauchsberechtigten durch Tod - anders als beim Verzicht - wird keine erneute Steuer ausgelöst (mit Ausnahme der Korrektur gem. § 14 Abs. 2 BewG). Stirbt die Tochter T und fällt der Nießbrauch weg, erhält der Enkel E die volle wirtschaftliche Berechtigung an der Immobilie, ohne dass dies zu einem erneuten steuerpflichtigen Vorgang – wie im Falle einer Vererbung in der Generationenfolge – führen würde.

Wer Immobilien im Wege der Schenkung übertragen möchte, sollte es jedoch nicht versäumen, sich durch so genannte Störfallklauseln in den Schenkungsverträgen vor unliebsamen Überraschungen abzusichern. Es kommt nicht selten vor, dass sich die großzügig Beschenkten als undankbar erweisen und auf einmal die an sie übertragenen Immobilien gegen den Willen der übertragenden Personen verkaufen. Wurde dann im Rahmen der Vertragsgestaltung keine entsprechende Vorsorge getroffen, ist es bereits zu spät und guter Rat teuer!

Um es erst gar nicht so weit kommen zu lassen sind intensive Gespräche mit Anwälten, Steuerberatern und Notaren erforderlich, um eine qualifizierte und individuell auf die persönlichen Wünsche zugeschnittene Nachfolgelösung zu erarbeiten.

Modell 10: Mittelbare Schenkung

Auch bei der Übertragung von Bargeld kann Schenkungsteuer gespart werden. Voraussetzung hierfür ist, dass das Geld dem Beschenkten zweckgebunden für den Kauf eines erbschaftsteuerlich privilegiert zu besteuerten Vermögensgegenstandes, z. B. eine fremd vermietete Immobilie, überlassen wird. Hierbei muss in dem Schenkungsvertrag allerdings die zu erwerbende Immobilie konkret bezeichnet werden, eine allgemeine Zweckbindung reicht hierbei nicht aus.

Wird das Geld zweckgebunden für den Kauf einer bestimmten Immobilie verschenkt, so wird die Schenkung steuerlich entsprechend einer Immobilienschenkung behandelt. Dadurch kann der 10%-ige Abschlag für Mietwohngrundstücke genutzt und ggf. (wie im nachstehenden Beispiel) ein Tarifsprung vermieden werden. Im Falle der Übertragung von begünstigten Betriebsvermögen könnten zudem die Verschonungsregelungen in Anspruch genommen werden.

Beim Verfassen des Schenkungsvertrages sollte darauf geachtet werden, dass eine Rückfallklausel besteht, wonach die Schenkung steuerlich neutral rück abgewickelt werden kann, wenn der Beschenkte statt der bestimmten Immobilie beispielsweise einen Porsche erwirbt.

Beispiel für Steuerbelastung bei zweckgebundener Geldschenkung: Der Vater will seiner Tochter Bargeld in Höhe von 1.100.000 EUR schenken mit der Zweckbindung des Erwerbs eines Mietwohngrundstücks. Die persönlichen Freibeträge sind noch in voller Höhe vorhanden.

	OHNE Zweckbindung	MIT Zweckbindung
Verkehrswert	1.100.000 EUR....	1.100.000 EUR
Steuerwert 100%/90%	1.100.000 EUR.....	990.000 EUR
./. Persönlicher Freibetrag	400.000 EUR.....	400.000 EUR
Verbleibendes Vermögen	700.000 EUR.....	590.000 EUR
Steuerpflichtiges Vermögen	700.000 EUR.....	590.000 EUR
Steuersatz	19 %	15 %
Steuerbelastung	133.000 EUR.....	88.500 EUR
Steuervorteil.....		44.500 EUR

III. Sonstige Gestaltungsmodelle

Modell 11: Die Familienpool-Gesellschaft

Als Nachfolgeinstrument dienende Familienpools können vor dem Hintergrund, dass die persönlichen Freibeträge nach dem neuen Erbschaftsteuerrecht seit 2009 deutlich angehoben wurden und zudem ein vorbehaltenes Nießbrauchrecht grundsätzlich in voller Höhe als Belastung abzugsfähig ist, noch interessanter geworden sein.

Beachte: Zu berücksichtigen ist allerdings, dass Familienpool-Gesellschaften selbst im Falle einer gewerblichen Prägung durch die Wahl der Rechtsform einer GmbH & Co. KG nicht mehr in den Genuss der Verschonungsregeln für Betriebsvermögen kommen, wenn deren Verwaltungsvermögen mehr als 90 % bzw. 20 % beträgt.

Dennoch kann die Errichtung einer GmbH & Co. KG bei Eigentümern von Immobilien aus ertragsteuerlichen Erwägungen sinnvoll sein, um durch die Einbringung von ertragsteuerlich weitgehend abgeschriebenem Grundbesitz, der älter als zehn Jahre ist, Abschreibungsvolumen durch die Einbringung zu den erhöhten Verkehrswerten zu generieren.

Beispiel:

V errichtet eine gewerblich geprägte GmbH & Co. KG und bringt in 2011 gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten ein weitgehend abgeschriebenes vermietetes Mehrfamilienhaus (Erwerb 1970) in diese Gesellschaft ein (fortgeführte Anschaffungskosten 100.000 EUR, Verkehrswert 800.000 EUR). Anschließend überträgt er an seine Ehefrau und die beiden Söhne jeweils 25 % Kommanditanteile.

Lösung: Da die Einbringung eine Veräußerung darstellt, ist das Mehrfamilienhaus in der GmbH & Co. KG mit dem Verkehrswert in Höhe von 800.000 EUR anzusetzen. Von diesem erhöhten Wert sind fortan die Absetzungen für Abnutzung

in Höhe von 2 % p.a. (16.000 EUR) bis zur vollen Absetzung vorzunehmen. Ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn im Sinne von § 23 EStG wird nicht auf Grund der Einbringung realisiert, weil der Grundbesitz älter als zehn Jahre ist.

Grundwerbsteuer entsteht wegen der Befreiungsvorschrift des § 5 Abs. 2 GrEStG nicht (anders wäre dies im Fall der Einbringung in eine neu gegründete Immobilien-GmbH gewesen, weil die vorgenannte Befreiungsvorschrift bei einer GmbH nicht anwendbar ist.)

Diese Gestaltung wurde von unserer Kanzlei in der Vergangenheit bewusst für zahlreiche Mandanten als Gestaltungschance umgesetzt und ist auch ausdrücklich vom Bundesfinanzhof bestätigt worden.

Beachte:

Da die Gestaltung recht komplex ist und zahlreiche steuerliche Implikationen im Rahmen des Einbringungsvorganges und einer etwaigen anschließenden Schenkung, wie z. B. die Frage der Verbuchung gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten oder als verdeckte Einlage im Hinblick auf § 23 EStG, die Entstehung von Grunderwerbsteuer sowie erbschaftsteuerliche Erwägungen zu beachten sind, sollte bei Interesse unbedingt der steuerliche Experte hinzugezogen werden.

Vielfach bietet sich als Rechtsform für den Familienpool die einfachere und kostengünstigere Gesellschaft bürgerlichen Rechts an.

Der Familienpool bietet aber unabhängig von steuerlichen Erwägungen in seiner Funktion als Nachfolgeinstrument entscheidende Vorzüge:

- Durch die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen können die Spielregeln zwischen der Eltern- und Nachfolgeneration über den Tod der Eltern hinaus in Bezug auf die Verwaltung des in der Gesellschaft gebündelten Vermögens festgelegt werden.
- Die übergebende Elterngeneration kann sich die Geschäftsführung über das Familienvermögen und z. B. durch Mehr-

B. Gestaltungsmöglichkeiten

und Sonderstimmrechte (disquotale Stimmrechtsverteilung) die Entscheidungs- und Verfügungsbefugnis vorbehalten.

- Durch die (sukzessive) Übertragung bzw. Vererbung von Gesellschaftsanteilen kann die Nachfolgeneration maßvoll an das Familienvermögen herangeführt und gleichzeitig alle 10 Jahre die zu gewährenden persönlichen Freibeträge genutzt werden.
- Im Vergleich zur Übertragung bzw. Vererbung unterschiedlicher und sich im Wert fortlaufend verändernder Einzelwirtschaftsgüter kann eine gerechte und gleichmäßige Verteilung auf die Nachfolgeneration erfolgen.
- Dadurch werden die negativen Folgen der auf Auseinandersetzung angelegten und damit streitanfälligen Erbengemeinschaft vermieden.
- Durch qualifizierte Nachfolgeklauseln im Gesellschaftsvertrag kann auch verhindert werden, dass das Familienvermögen in die Seitenlinie, z. B. an den geschiedenen Ehegatten, fällt.
- Dem gleichen Zweck dienen auch Güterstandsklauseln, wonach die Gesellschaftsanteile aus einem etwaigen Scheidungsverfahren der Mitgesellschafter ausgeschlossen werden müssen.
- Auch das Verfahren bei einem späteren Ausscheiden von Gesellschaftern aus der Familienpool-Gesellschaft kann durch die Gesellschaftsverträge festgelegt werden. Hier können Abschlüsse hinsichtlich des Wertes der Gesellschaftsanteile verhindern, dass Gesellschafter nur aus den Gesellschaften ausscheiden, um „Kasse zu machen“.

Praxishinweis:

Für den, der ertragsteuerlich optimieren möchte und die Erträge aus dem Grundbesitz nicht oder nicht vollständig für seine private Lebensführung benötigt, empfiehlt sich wegen der niedrigen 15%igen Belastung mit Körperschaftsteuer im Falle der Thesaurierung und der faktischen Gewerbesteuerbefreiung die Immobilien-GmbH.

Der Weg dahin ist gerade auch in den häufig anzutreffenden Fällen interessant, in denen bereits eine gewerblich geprägte GmbH & Co. KG mit eigenem Grundbesitz existiert. Diese GmbH & Co. KG kann bei richtiger Gestaltung ohne ertragsteuerliche und grunderwerbsteuerliche Belastungen durch einen Formwechsel in die Rechtsform der GmbH umgewandelt werden (vgl. dazu auch Dr. Klaus Bienemann, GmbH-Steuerpraxis 2017, S. 33). (> Modell 11)



Modell 12: Immobilien-GmbH

Fortführung des Beispiels aus Modell 10:

V wandelt die GmbH & Co. KG durch einen ertragsteuerneutralen Formwechsel Anfang 2017 rückwirkend auf den 01.01.2017 in die Rechtsform einer GmbH um. Grunderwerbsteuer entsteht nicht, weil durch den Formwechsel der GmbH & Co. KG in die Rechtsform der GmbH kein Rechtsträgerwechsel begründet wird. Die Behaltefrist des § 5 Abs. 3 GrEStG von fünf Jahren ist ebenfalls gewahrt, so dass nicht rückwirkend auf Grund der Einbringung des Grundbesitzes in 2011 Grunderwerbsteuer erhoben wird.

Die ertragsteuerlichen Vorteile dieser Immobilien-GmbH (im Falle dauerhafter Thesaurierung) im Vergleich zur Besteuerung bei der im Beispiel bisher existenten GmbH & Co. KG lassen sich bei Unterstellung eines Einkommensteuersatzes von 42 % für V und dessen Ehefrau bzw. dessen Söhne und eines Jahresüberschusses von 100.000 EUR in dem nachfolgenden Berechnungsbeispiel plastisch gegenüberstellen:

A. Besteuerung der Mieteinkünfte bei der GmbH & Co. KG, (Spitzen-)steuersatz 42 %

Ebene der Gesellschafter	Belastung:
Gewinn.....	100.000 €
Einkommensteuer 42 %	42.000 € 42,00%
KiSt 9 %	3.780 € 3,78%
SolZ 5,5 %	2.310 € 2,31%
Verbleiben netto	51.910 € 51,91%
Gesamtbelastung bei 100 %	48,09%

B. Belastung bei Thesaurierung in einer Immobilien-GmbH

Ebene der Familienpool-GmbH	Belastung:
Gewinn GmbH.....	100.000 €
KSt 15 %	15.000 € 15,00%
SolZ 5,5 % von 15 % KSt	825 € 0,83%
Verbleiben bei Thesaurierung netto	84.175 € 84,17%
Effektivbelastung bei Thesaurierung	15,83%

Im vorliegenden Berechnungsbeispiel könnte bereits im ersten Jahr im Falle einer Thesaurierung des Gewinns von 100.000 EUR in der Immobilien-GmbH eine zusätzliche Steuerersparnis und Verringerung der Liquiditätsbelastung in Höhe von 32.265 EUR (84.175 EUR abzüglich 51.910 EUR) erzielt werden.

Dieser erhebliche Liquiditätsvorteil kann zur Tilgung von noch valutierenden Darlehen, aber auch zum Vermögensaufbau innerhalb der Immobilien-GmbH genutzt werden.

Praxishinweis:

Die vorbeschriebene Gestaltung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn wie im vorliegenden Beispiel vor mehr als fünf Jahren etwas aus erbschaftsteuerlichen Gründen oder zur Generierung von Abschreibungsvolumen eine Immobilien GmbH & Co. KG errichtet wurde, was wir in unserer Praxis sehr häufig umgesetzt haben. Vor diesem Hintergrund kommen in letzter Zeit immer häufiger Mandanten von früher auf uns zu, um diese Gestaltung mit uns umzusetzen.

B. Gestaltungsmöglichkeiten

Modell 13: „Güterstandsschaukel“

Zum Ausgleich des Vermögens zwischen Ehepartnern kann auch die sogenannte „Güterstandsschaukel“ genutzt werden. Bei einer Güterstandsschaukel wechseln die Ehepartner vom Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft in eine Gütertrennung. Durch den aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu erfolgenden vorgezogenen Zugewinnausgleich muss der Partner mit dem größeren Vermögen dem „ärmeren“ Partner einen Ausgleich zahlen. Diese Ausgleichszahlung ist – unabhängig von der Höhe – steuerfrei. Für die Güterstandsklausel kann es zahlreiche gute Gründe geben: Die Verlagerung von Vermögenswerten aus Haftungsgründen, die schenkungssteuerliche Optimierung durch die doppelte Ausnutzung der Freibeträge über den „Umweg Ehegatte“, die Verringerung von Pflichtteilsansprüchen, die erbschaftsteuerliche Optimierung für den Todesfall, etc... Durch den steuerfreien Zugewinnausgleich lässt sich eine Umverteilung von Vermögenswerten erreichen, ohne dass die schenkungssteuerlichen Freibeträge der Ehegatten untereinander angegriffen werden müssen.

Hierbei ist jedoch darauf zu achten, dass der Zugewinnausgleich tatsächlich durchgeführt wird, ein bloßer schuldrechtlicher Anspruch reicht nicht aus. Ein Wechsel zurück in die Zugewinnsgemeinschaft ist für die Ehepartner – sofern gewünscht – möglich.

Beispiel: Der Ehemann hat nach Eingehung der Ehe eine vermietete Immobilie im Werte von 800.000 EUR erworben, ansonsten haben sich die Vermögenswerte der Eheleute nicht verändert. Nach 15 Jahren Ehe will der Ehemann zum Ausgleich des Vermögens die Hälfte der Immobilie auf die Ehefrau übertragen. Die persönlichen Freibeträge sind aufgrund von Vorschenkungen bereits aufgebraucht.

..... Schenkung Güterstandsschaukel	
Verkehrswert	400.000 EUR..... 400.000 EUR
Steuerwert.....	400.000 EUR..... 0 EUR
./. Persönlicher Freibetrag.....	Bereits.....Bereits
.....aufgebraucht.....	aufgebraucht
Verbleibendes Vermögen ...	400.000 EUR..... 0 EUR
Steuerpflichtiges Vermögen	400.000 EUR..... 0 EUR
Steuersatz.....	15 %.....
Steuerbelastung.....	60.000 EUR..... 0 EUR
Steuervorteil.....	60.000 EUR

Beachte:

Im Rahmen des Ausgleichs des Zugewinns muss die Übertragung von steuerverstrickten Wirtschaftsgütern vermieden werden, weil es ansonsten zu einer Aufdeckung und Versteuerung von stillen Reserven kommen kann.



Modell 14: Pflichtteilsreduzierung

Hinweisen möchten wir in dieser Broschüre auch auf die seit 2010 bestehenden erweiterten Möglichkeiten im Hinblick auf die Vermeidung bzw. Reduktion von oft bei der vorweggenommenen Erbfolge nicht erwünschten Pflichtteils- bzw. Pflichtteils-ergänzungsansprüchen nicht begünstigter naher Verwandter.

Grundsätzlich können enterbte nahe Verwandte (Abkömmlinge, Ehegatten und Lebenspartner sowie Eltern) von den Erben einen Geldanspruch in Höhe der Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils als Pflichtteilsanspruch geltend machen. Dabei können diese auch ihren Anteil an Schenkungen des Erblassers geltend machen, wenn sie innerhalb von zehn Jahren vor dem Erbfall geleistet wurden (sog. Pflichtteilsergänzungsanspruch). Dieses „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ hat die Erbrechtsform 2009 zugunsten der sog. Abschmelzungslösung abgelöst. Nunmehr wird der anzusetzende Wert der Schenkung für jedes volle Jahr, das bis zum Erbfall verstrichen ist, um 10 % gekürzt, so dass die Schenkung nach Ablauf von zehn Jahren vollständig außer Betracht bleibt.

Beispiel: Eine Schenkung wird mit 70 % ihres Wertes angesetzt, wenn sie über volle drei Jahre vor dem Erbfall geleistet wurde. Nach Ablauf von zehn Jahren seit der Schenkung ginge der Pflichtteilsberechtigte dann wie nach dem bisher geltenden Recht völlig leer aus.

Fazit: Die Verfügungsgewalt des Erblassers über sein Vermögen wird durch das neue Erbrecht erweitert. Soweit Pflichtteilsansprüche reduziert werden sollen, empfiehlt sich eine möglichst frühzeitige Übertragung von Vermögenswerten.

Praxishinweis:

Nach der sog. Genusstheorie des Bundesgerichtshofs beginnt die Abschmelzungsfrist erst zu laufen, wenn der Schenkungsgegenstand aus dem Vermögen des Erblassers wirtschaftlich ausgliedert worden ist. So gilt eine Schenkung dann nicht als geleistet, wenn der Erblasser sich den Nießbrauch oder ein Wohnrecht vorbehalten hat. Hier empfiehlt sich die Vereinbarung einer Leibrente, die dem Beginn der Abschmelzungsfrist nicht entgegensteht, selbst wenn die Höhe der Zahlung sich nach den monatlichen Mieteinnahmen richtet und diese durch eine Reallast dinglich gesichert ist.

Gestaltungshinweis:

Vor diesem Hintergrund sollten bestehende Schenkungsverträge mit vorbehaltenen Nießbrauchrecht oder Wohnrecht überprüft und ggf. an die geänderten Rahmenbedingungen angepasst werden. Soweit trotz der steuerlichen Vorzüge einer Nießbrauchsgestaltung bei krisenanfälligen Familienstrukturen eine Abschmelzung in Gang gesetzt werden soll, kämen z. B. unter Beachtung weiterer steuerlicher Implikationen der Verzicht auf das Nießbrauchrecht oder die Umwandlung des Nießbrauchs in eine Leibrente in Betracht.

C. Eckpunkte für ein Unternehmertestament



Unabhängig davon, ob auf Grund des neuen Erbschaftsteuerrechts bereits Übertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge vorgenommen werden, sollte in jedem Fall durch die Abfassung einer auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnittene letztwillige Verfügung dafür Sorge getragen werden, dass es im Erbfall nicht zu Streitigkeiten sowie zu steuerlichen Belastungen kommt, die die Existenz des Unternehmens gefährden können. Wir haben deshalb abschließend die wichtigsten Eckpunkte zu dieser Thematik für Sie zusammengestellt:

Nr. 1: Rechtzeitige Errichtung eines Testaments oder Erbvertrages

Die Abfassung eines Testaments oder Erbvertrages sollte für jeden verantwortungsbewussten Unternehmer eine Selbstverständlichkeit sein, um das Unternehmen in seinem Fortbestand zu schützen. Dies gilt umso mehr, wenn der vorgesehene Nachfolger in der Unternehmensführung nicht der alleinige gesetzliche Erbe ist.

Allerdings muss immer wieder festgestellt werden, dass die meisten Unternehmen keine erbvertraglichen oder testamentarischen Regelungen getroffen haben. Hierbei wird von vielen Unternehmern übersehen, dass die Frage einer letztwilligen Verfügung nichts mit ihrem Alter zu tun hat. Das Unternehmertestament soll als notwendige Vorsorgemaßnahme auch für den Fall eines unerwarteten Todes – beispielsweise durch einen Autounfall o. ä. – dienen. Da diese Gefahren nicht vom Alter abhängig sind, sollten auch junge Unternehmer erbvertraglich oder testamentarisch regeln, was für den Fall des Todes mit ihrem Unternehmen geschehen soll.

Nr. 2: Vorhandene Erbverträge und Testamente wiederholt überprüfen

Sind in der Vergangenheit bereits letztwillige Verfügungen getroffen worden, müssen der Erbvertrag bzw. das Testament auf ihre Aktualität überprüft werden. Gerade wenn die Verfügung richtigerweise frühzeitig getroffen wurde, muss kontrol-

liert werden, ob die Bestimmungen noch zu den veränderten Rahmenbedingungen des Unternehmers und des Unternehmens passen.

Nr. 3: Fachgerechte Formulierungen

Bei der Erstellung von letztwilligen Verfügungen, sollten fachgerechte Formulierungen verwendet werden, da eine laienhafte Verwendung der juristischen Terminologie gravierende Auslegungsprobleme verursachen kann.

Bei der Niederschrift des letzten Willens müssen insbesondere Fachbegriffe wie „Vollerbe“ – egal ob „befreit“ oder „nichtbefreit“ -, „Nacherbe“, „Ersatzerbe“ sicher benutzt werden, da jeder dieser Begriffe eine eigenständige Bedeutung hat. Zweifel an der Auslegung des letzten Willens führen zu Rechtsunsicherheiten bezüglich des Unternehmens und können Streitigkeiten unter den Bedachten hervorrufen.

Nr. 4: Das zivilrechtliche Gefahrenpotenzial einer Erbengemeinschaft erkennen

Hinterlässt der Verstorbene keinen letzten Willen, greift die gesetzliche Erbregelung. Nach dieser finden sich alle Erben plötzlich in einer Erbengemeinschaft wieder. In dieser müssen Entscheidungen hinsichtlich des Nachlasses stets einstimmig gefällt werden.

Kommen dann Streitigkeiten bezüglich des Nachlasses auf, kann bereits ein Erbe Entscheidungen der Erbengemeinschaft blockieren. So kann es passieren, dass bezüglich jeder Unternehmensentscheidung eine gerichtliche Klärung herbeigeführt werden muss. Diese Streitigkeiten können den Bestand des Unternehmens gefährden und es sogar in die Insolvenz führen.

Nr. 5: Das einkommensteuerrechtliche Gefahrenpotenzial einer Erbengemeinschaft erkennen

Auch einkommensteuerrechtlich kann eine Erbengemeinschaft problematisch sein, da der Erbfall und die Auseinandersetzung des Nachlasses zu einer erheblichen einkommensteuerlichen Belastung der Familie führen können.

Lässt sich einer der Erben seinen erbrechtlichen Anteil am Unternehmen durch einen anderen Erben gegen eine Abfindung auszahlen, ist fraglich, wer eine hieraus entstehende Steuerbelastung tragen soll. Neben einem weiteren Gefahrenpotenzial für den ruhigen Verlauf der Erbengemeinschaft wird durch eine solche Steuerbelastung auch die Liquidität des Unternehmens angegriffen.

Nr. 6: Falsche Erbeinsetzungen

Vorrangiges Ziel des Unternehmertestaments sollte die Sicherung der Unternehmensnachfolge darstellen. Hierbei ist zu bedenken, dass die allgemein beliebte Einsetzung des Ehegatten als Alleinerbe in der Form des „Berliner Testaments“ bei der Regelung der Unternehmensnachfolge zumindest in der klassischen Form regelmäßig nicht zu sinnvollen Ergebnissen führt. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Ehegatte nicht als Nachfolger für das operative Unternehmen vorgesehen ist, und vielmehr die Zeit für einen Generationenübergang gekommen wäre.

Nr. 7: Abstimmung mit dem Gesellschaftsvertrag sicherstellen

Bei Gesellschaftsbeteiligungen muss eine exakte Abstimmung zwischen Testament bzw. Erbvertrag und Gesellschaftsvertrag gegeben sein. Um eine problemlose Nachfolge im Unternehmen zu ermöglichen, muss die Erbeinsetzung unter Beachtung der gesellschaftsvertraglichen Nachfolgeregelung erfolgen.

Beispiel: Im Gesellschaftsvertrag ist der Sohn als Nachfolger des Vaters vorgesehen, das Testament führt allerdings als Alleinerbin die Ehefrau auf. Bei solchen Regelungen kann der Sohn die Nachfolge in die Gesellschaft nicht antreten, da er nicht Erbe ist. Die Ehefrau ist zwar Rechtsnachfolgerin des Unternehmers, kann aber ebenfalls nicht Nachfolger im Unternehmen werden, da sie im Gesellschaftsvertrag nicht als solche vorgesehen ist.

Nr. 8: Beachtung von Pflichtteils- und Zugewinnausgleichsansprüchen

Bei letztwilligen Verfügungen sind die Pflichtteils- und Zugewinnausgleichsansprüche – welche sich im Regelfall am Verkehrswert des Unternehmens ausrichten – zu beachten.

Sowohl Pflichtteilsansprüche als auch Zugewinnausgleichsansprüche können grundsätzlich nur im Einvernehmen mit den Berechtigten genommen werden. Solche Gestaltungen sind beispielsweise mittels zu Lebzeiten getroffener Pflichtteilsvereinbarungen insbesondere in Verbindung mit lebzeitigen Übertragungen oder Güterstandsvereinbarungen in Form der Vereinbarung einer Gütertrennung oder einer Modifizierung der Zugewinnngemeinschaft möglich.

Fazit:

Eine frühzeitige Nachfolgeregelung durch Erbvertrag oder Testament sollte für jeden Unternehmer ein Muss sein. Überlässt man die Nachfolgegestaltung der gesetzlichen Erbfolge, können die Liquidität und die Zukunft des Unternehmens – insbesondere wenn die Erbengemeinschaft zerstritten ist – gefährdet werden. Bei der Erstellung des letzten Willens sollte nicht übersehen werden, dass die testamentarischen Verfügungen und die gesellschaftsvertraglichen Nachfolgebestimmungen aufeinander abgestimmt sein müssen.

Hinweis:

Die neue EU-Erbrechtsverordnung hat das Erben innerhalb von Europa für Erbfälle ab dem 17.8.2015 deutlich einfacher gemacht. Es gilt seitdem eine einheitliche Regelung für grenzüberschreitende Sachverhalte. Komplizierte sog. Nachlassspaltungen können so vermieden werden.

Während sich bisher nach Art. 25 EGBGB die Anwendung des nationalen Erbrechts bisher danach richtete, welchem Staat der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes angehörte, ist gemäß Art. 21 EU-ErbVO der Anknüpfungspunkt in Zukunft der letzte gewöhnliche Aufenthaltsort des Erblassers.

Allerdings kann der Erblasser eine Rechtswahl treffen, ob für seinen Nachlass das Erbrecht seines Herkunftslandes oder seines gewöhnlichen Aufenthaltes gelten soll.

Impressum



Herausgeber:

SHP Schneck Hofmann & Partner

Kanzlei für Recht und Steuern

Rechtsanwälte / Fachanwälte / Steuerberater

Dormagener Straße 76/78

50129 Bergheim

Tel: 0 22 71 / 75 77 71

Fax: 0 22 71 / 75 77 73

www.s-h-p.com

info@s-h-p.com

Alle Rechte vorbehalten.

Gestaltung und Druck:

Scheidsteger Medien GmbH & Co. KG, Velbert

Titelillustration:

Martin Burgdorff, Hamburg

Fotos:

Fotolia: drubig-photo (S. 4), Antonioguillet (S. 14),
contrastwerkstatt (S. 16, 36), thodonat (S. 19), jackfrog (S. 23),
KB3 (S. 25), VadimGuzhva (S. 32), SydaProductions (S. 35),

Freizeichnung:

Die Broschüre ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Wegen der Dynamik des Rechtsgebiets, der Vielzahl letztinstanzlich nicht entschiedener Einzelfragen und wegen Fehlens bzw. der Unvollständigkeit bundeseinheitlicher Verwaltungsanweisungen kann von der Kanzlei SHP Schneck, Hofmann & Partner keinerlei Haftung übernommen werden.